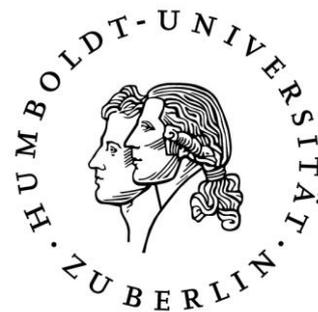


Amtliches Mitteilungsblatt



Die Vizepräsidentin für Lehre und Studium

Neunte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 58/2020

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

29. Jahrgang/30. November 2020

Neunte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 24. November 2020 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 5 bis 6, § 11 Absatz 6 und § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 und 6 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen¹:

§ 1

Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 19. Mai 2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 11/2020 vom 29. Mai 2020) geändert worden ist, wird nach Maßgabe der §§ 2 und 3 sowie wie folgt geändert:

1. In § 40 Absatz 1 werden die Wörter „der Humboldt Winter and Summer University (HUWISU)“ durch die Wörter „des Humboldt International Campus (HIC)“ ersetzt.
2. § 42 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ergänzende Bestimmungen für die Immatrikulation oder Registrierung von ausländischen und staatenlosen Antragstellerinnen oder Antragstellern werden durch die hierfür zuständige Stelle rechtzeitig bekannt gegeben.“
3. In § 45 Absatz 2 Satz 4 wird vor der Angabe „Nummer 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
4. In § 58 Absatz 10 werden die Wörter „der Humboldt Winter and Summer University (HUWISU)“ durch die Wörter „des Humboldt International Campus (HIC)“ ersetzt.

5. § 61 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der einzige Satz wird zu Satz 1.
 - b) Satz 1 Nummer 6 wird gestrichen.
 - c) Das Komma am Ende von Satz 1 wird durch einen Punkt ersetzt.
 - d) Der folgende Satz wird angefügt:

„Ergänzende Bestimmungen für die Rückmeldung von ausländischen und staatenlosen Studentinnen oder Studenten werden durch die hierfür zuständige Stelle rechtzeitig bekannt gegeben.“
6. In § 97 Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail“ eingefügt.
7. In § 100 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail“ eingefügt.
8. § 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass die Rücknahme auch noch später möglich ist; davon unabhängig kann der Fakultätsrat, bei Zentralinstituten der Institutsrat, beim Einsatz einer Gemeinsamen Kommission nach § 23 VerfHU die Gemeinsame Kommission aufgrund außergewöhnlicher Umstände mit jeweils zeitlich befristeter Wirkung und hochschulüblicher Bekanntgabe beschließen, dass die Rücknahme bis unmittelbar vor einem Prüfungstermin oder Beginn einer Bearbeitungszeit möglich ist.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail“ eingefügt.
 - d) In Absatz 5 Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail“ eingefügt.
9. In § 118 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail“ eingefügt.

¹ Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am 24. November 2020. Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 26. November 2020.

§ 2

In § 4 Absatz 1 der Achten Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) vom 19. Mai 2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 11/2020 vom 29. Mai 2020) wird die Angabe „2021/22“ durch die Angabe „2020/21“ ersetzt.

§ 3

(1) § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass zu dem erfolgreichen ersten Studienabschluss nicht mehr als 60 Leistungspunkte oder äquivalent fehlen. § 37 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Nachweis bis zum Ende des auf das Bewerbungssemester folgenden Semesters zu erbringen ist. § 43 Absatz 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass in

Fällen von § 16 Absatz 2 die vorläufige und befristete Immatrikulation für bis zu 2 Semester erfolgen kann. Die in der Anlage enthaltene Neufassung der Allgemeinen Anlage Nr. 1.1.2. (20211) ersetzt temporär die entsprechende Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(2) Absatz 1 gilt ausschließlich für Antragstellerinnen und Antragsteller des Bewerbungssemesters Sommersemester 2021; die geltenden Bestimmungen für Antragstellerinnen und Antragsteller des Bewerbungssemesters Wintersemester 2020/21 bleiben unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft. § 2 tritt mit Wirkung vom 30. Mai 2020 in Kraft.

Anlage**Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU****1.1.2. (20211)**Nachweis: **Ausstehender Abschluss**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 2 ZSP-HU.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Ausstehender berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums	
Bezeichnung:	Nachweis über den ausstehenden berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums
Beschreibung:	Zugangsvoraussetzung für ein weiterführendes Studium ist gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 BerlHG immer der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums. Dabei muss es sich um einen deutschen oder gleichwertigen ausländischen berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums handeln, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden. Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht, kann – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 10 Absatz 5a BerlHG bzw. eine vorläufige Immatrikulation ausgesprochen werden, wenn unter anderem auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen zu erwarten ist, dass der Abschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird. Dies ist der Fall, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen kann, dass Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits oder äquivalent erworben worden sind und zu einem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 60 ECTS-Credits oder äquivalent fehlen.
Anforderung:	<p>Einzureichen ist die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ in der die Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits oder äquivalent sowie die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Gesamtanzahl an ECTS-Credits oder äquivalent angegeben ist. Die Bescheinigung muss darüber hinaus die Aussage enthalten, dass zu einem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 60 ECTS-Credits oder äquivalent fehlen. Ersatzweise kann auch eine die zuvor genannten Angaben enthaltende, durch das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung der bisherigen Hochschule bestätigte entsprechende Bescheinigung eingereicht werden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, die an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, können an Stelle der „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ auch eine von dem Prüfungsbüro/Prüfungsamt bestätigte „Leistungsübersicht zur Vorlage beim Studierendenservice“ einreichen, die die bis dahin erworbenen Studienleistungen und absolvierten Prüfungen mit Angabe der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits vollständig ausweist.</p> <p>Der Prüfungsausschuss oder eine von diesem bevollmächtigte Stelle oder Person kann auf den zum Nachweis eingereichten Dokumenten bestätigen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, auch wenn noch nicht alle tatsächlich erworbenen Studienleistungen und Prüfungen ausgewiesen werden können.</p>

Anlage

Bezugsquelle:	<p>Die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ wird im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.</p> <p>Entsprechende Bescheinigungen werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nicht an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellen und einreichen. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ findet das nachfolgende Muster Anwendung.

Anlage

**Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin
für den Zugang zu einem weiterführenden Studium (SS 2021)**

gemäß § 16 Abs. 2 ZSP-HU

(Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin)

Diese Bescheinigung ist ausgefüllt und, vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt unterschrieben, mit dem Antrag einzureichen.¹

Name: _____

Vorname: _____

Gegenwärtige Hochschule: _____

Studienabschlussziel: _____

Studienfach: _____ Fachsemester: _____

weiteres Studienfach: _____ Fachsemester: _____
(bei Mehrfachstudiengang)

weiteres Studienfach: _____ Fachsemester: _____
(bei Mehrfachstudiengang)

(der nachfolgende Abschnitt ist vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt der bisherigen Hochschule auszufüllen und zu unterschreiben)

Fehlen zum erfolgreichen Studienabschluss mehr als 60 ECTS-Credits²? Ja Nein

Aus den bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ergibt sich eine **Gesamtpunktzahl von** _____ ECTS-Credits².

Der erfolgreiche Studienabschluss erfordert eine Gesamtpunktzahl³ von _____ ECTS-Credits².

Aus den bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ergibt sich die vorläufige **Abschlussnote von** _____.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des
zuständigen Prüfungsausschusses/-büros/-amtes

¹ Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.

² Die Angabe von ECTS-Credits ist zwingend erforderlich. Soweit der Studiengang noch nicht modularisiert wurde, ist durch die Ausstellerin oder den Aussteller dieses Dokumentes eine Umrechnung in ECTS-Credits vorzunehmen. In diesem Fall ist zusätzlich ein entsprechender Vermerk auf diesem Formular anzubringen.

³ Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Form eines deutschen oder gleichwertigen ausländischen berufsqualifizierenden Abschlusses eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben werden.